

144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Mussil, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend die Abänderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 393 (16/A)

Die Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 25. Feber 1976 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen u. a. folgende Erwägungen zugrunde:

Der Haftungsrahmen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz von 30 Milliarden Schilling ist zu Jahresende 1975 mit 16,8 Milliarden Schilling ausgenützt. Das Volumen von Exportkrediten in Höhe von 15 Milliarden Schilling, für das Zuschüsse geleistet werden können, ist zu Jahresende 1975 mit insgesamt 12 Milliarden Schilling durch Zusagen ausgenützt. Die Erhöhung des Volumens, für das Zinszuschüsse durch den Bund geleistet werden können, ist für die Weiterführung des Exportfinanzierungsverfahrens von größter Wichtigkeit. Allein Geschäfte, die in Form von gebundenen Finanzkrediten verhandelt werden, betragen gegenwärtig etwa 15 Milliarden Schilling.

Durch die Senkung der variablen Sätze im Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft von 11,25% p. a. auf 8% innerhalb von 12 Monaten wurde der Durchschnittssatz der Fristigkeit der

Finanzierung entsprechend von 8,45% bis 11,25% p. a. auf 7,80% bis 7,95% p. a. gesenkt.

Für 1975 war nach der geltenden gesetzlichen Regelung maximal eine Belastung von insgesamt 113 Millionen Schilling vorgesehen, die mit 20 Millionen Schilling ausgenützt wurde. Für 1976 wurde die Belastung auf zirka 145 Millionen Schilling kalkuliert, jedoch werden nach der gegenwärtigen Entwicklung der Beschaffungskosten lediglich 30 Millionen Schilling in Anspruch genommen werden.

Die Rahmenerhöhung für Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz ist vorsorglich zu sehen, da in nächster Zeit stärker als in der unmittelbaren Vergangenheit wieder mittel- und langfristige Finanzierungstransaktionen erforderlich sein werden und daher eine stärkere Belastung des Haftungsrahmens durch Zinsen zu erwarten sein wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. März 1976 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 16/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 03 16

Dr. Leibenfrost
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 25 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen

ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 40 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.